



# MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT

## nach §33, 34 Verpackungsgesetz

Ab dem 01.01.2023 werden u. a. Restaurants, Lieferdienste und Imbissbetriebe verpflichtet, neben Einweg- auch Mehrwegbehälter für Essen und Getränke zum Mitnehmen anzubieten.

### WER IST BETROFFEN?

Die Mehrwegangebotspflicht richtet sich an „Letztvertreiber“ von Lebensmitteln in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern, sofern Speisen und Getränke zum direkten Verzehr vor Ort, zur Mitnahme (Take-Away) oder zur Lieferung angeboten werden.

Das sind unter anderem:

- Restaurants
- Cafés und Eis-Cafés
- Imbissbetriebe
- Kantinen, Mensen und Cateringbetriebe

Auch Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks (Bäckereien und Fleischereien) sind betroffen, wenn verzehrfertige Speisen zum Verzehr vor Ort oder zur Mitnahme angeboten werden.

Auch Selbstbedienung ist betroffen, wenn die Speisen lose angeboten und nicht vorverpackt werden.

### WELCHE VERPACKUNGEN SIND BETROFFEN?

Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Behältnisse für verzehrfertige Lebensmittel wie Boxen mit oder ohne Deckel die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Siehe anhängende Übersicht. Verzehrfertig bedeutet, dass die Lebensmittel ohne weitere Zubereitung wie z.B. Kochen oder Erhitzen aus der Verpackung verzehrt werden können.

Für kunststofffreie Einweglebensmittelbehälter muss keine Mehrwegalternative angeboten werden. Ebenfalls sind Teller, Tüten und Folienverpackungen nicht betroffen.

Getränkebecher sind materialunabhängig von der Mehrwegangebotspflicht betroffen. Siehe anhängende Übersicht.

### GILT DIE MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT AUCH FÜR VORVERPACKTE SPEISEN UND GETRÄNKE?

Werden Speisen und Getränke nicht im Verkaufsraum, sondern in den Nebenräumen oder Produktionsstätten etc. in Einwegkunststoffbehältnisse abgefüllt und für den Verkauf zur Mitnahme vorgehalten, ist der Betrieb nicht zum Mehrwegangebot verpflichtet.

### WELCHE UNTERNEHMEN UND VERKAUFSSTÄTTEN SIND AUSGENOMMEN?

Verkaufsstätten mit einer maximalen Verkaufsfläche von 80 m<sup>2</sup> sowie mit maximal 5 Beschäftigten sind von der Pflicht ausgenommen. Beide Kriterien müssen gegeben sein. Ist nur eine Vorgabe erfüllt, ist keine Ausnahme nach § 34 Verpackungsgesetz möglich. Teilzeitkräfte werden nach einer im VerpackG vorgegebenen Formel berechnet. Diese Verkaufsstätten sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch vom Kunden, mitgebrachte Mehrwegbehältnisse zu befüllen.

### INFORMATIONSPFLICHT

Das Unternehmen muss in der Verkaufsstelle durch deutlich lesbare Informationsschilder auf die Möglichkeit der Mehrwegalternative hinweisen. Sinnvoll ist es, die Kunden auch über die Rückgabemöglichkeiten zu informieren.

### PFANDSYSTEM

Für die Mehrwegverpackungen sollte dem Kunden ein Pfandbetrag berechnet werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, die herausgegebenen Mehrwegverpackungen wieder zurückzunehmen und den Pfandbetrag auszuzahlen. Es ist jedoch nicht verpflichtet, andere als die vom Unternehmen ausgegebenen Mehrwegbehältnisse zurückzunehmen.

---

HABEN SIE NOCH FRAGEN? SPRECHEN SIE UNS AN. WIR BERATEN SIE GERNE.

Otto IFF GmbH

Am Wiesenweg 25 · 97262 Hausen  
Tel. 0 93 67 98770 · Fax 0 93 67 987710

info@iff-gmbh.com  
www.iff-gmbh.com

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 8.00–17.00 Uhr  
Fr. 8.00–15.30 Uhr

## WIE KANN DIE PFLICHT UMGANGEN WERDEN?

Durch den Einsatz kunststofffreier Einwegverpackungen (außer Getränkebecher) kann die Mehrwegangebotspflicht umgangen werden. Dazu zählen u. a. Verpackungen aus Papier (ohne Kunststoffbeschichtung), Aluminium oder Bagasse.

---

## BETROFFENE PRODUKTGRUPPEN AUS DEM GUDE SORTIMENT

### Getränkebecher

- Kaffeebecher und Deckel
- Trinkbecher und Deckel
- Smoothie-Cups und Deckel

### Einwegkunststofflebensmittelverpackungen

- Salatschalen
  - Klappboxen
  - Verpackungsbecher und Dressingbecher
  - Menüboxen, Lunchboxen und Hamburgerboxen (mit Kunststoffanteil)
  - Menüschilder (mit Kunststoffanteil)
  - Suppenbecher
  - Food-Container
  - Sushi-Schalen
  - Eisbecher (mit Kunststoffanteil)
- 

## RECHTLICHE HINWEISE

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden sorgfältig geprüft. Dennoch übernimmt die Firma Otto IFF GmbH keine Haftung für die Rechtssicherheit der aufgeführten Informationen.

Antworten auf Hygienefragen finden Sie hier:

<https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/sicherheit/hygiene/hygiene-beim-umgang-mit-mehrweg-bechern-behaltenissen-pool-geschirr>

Das aktuelle Verpackungsgesetz (VerpackG2) finden Sie hier:

<https://www.verpackungsgesetz.com/gesetzestexte/verpackg/>

Fundstellen:

[1] <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>

[2] <https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/verpackung/mehrwegangebotspflicht>

[3] <https://www.verpackungsgesetz.com/themen/das-neue-verpackungsgesetz-verpackg2-2021/>

---